

Erläuterungen zur Kooperationsvereinbarung

1. Hintergrund

Die in einem Projekt zusammenarbeitenden Partner (Lead Partner und Projektpartner) sind dazu verpflichtet, eine Kooperationsvereinbarung für die gemeinsame Durchführung des Projektes abzuschließen. Diese Verpflichtung ergibt sich insbesondere aus Artikel 26 „Aufgaben des federführenden Partners“ der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Mit „federführender Partner“ ist der Lead Partner, mit „Partner“ sind die übrigen Projektpartner gemeint.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 a gilt, dass der Lead Partner die Aufgabe wahrnimmt, die Modalitäten für die Beziehungen zwischen ihm und den anderen an dem Vorhaben beteiligten Partnern in einer Vereinbarung festzulegen. Darüber hinaus führt Artikel 26 aus, welche Regelungen u.a. in der Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden müssen.

Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 lautet im Einzelnen wie folgt:

Aufgaben des federführenden Partners

1. Der federführende Partner

a) trifft zusammen mit den anderen Partnern eine Vereinbarung mit Bestimmungen, die unter anderem die wirtschaftliche Verwaltung der dem Interreg-Vorhaben zugewiesenen Unionsmittel gewährleisten, einschließlich Vorkehrungen für die Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge;

b) trägt die Verantwortung für die Durchführung des gesamten Interreg-Vorhabens; und

c) stellt sicher, dass die von allen Partnern gemeldeten Ausgaben bei der Durchführung des Interreg-Vorhabens bezahlt wurden und den von allen Partnern vereinbarten Maßnahmen sowie dem von der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 22 Absatz 6 ausgestellten Dokument entsprechen.

(2) Sofern in den Modalitäten gemäß Absatz 1 Buchstabe a nichts anderes festgelegt wurde, stellt der federführende Partner sicher, dass die anderen Partner den Gesamtbetrag der Beiträge aus dem betreffenden Unionsfonds in vollem Umfang und innerhalb der von allen Partnern vereinbarten Frist nach dem gleichen Verfahren wie dem für den federführenden Partner geltenden Verfahren erhalten. Der den anderen Partnern zu zahlende Betrag wird durch keinerlei Abzüge, Einbehalte, später erhobene

spezifische Gebühren oder sonstige Abgaben gleicher Wirkung verringert.

(3) Als federführender Partner kann jeder Partner aus einem an einem Interreg-Vorhaben beteiligten Mitgliedstaat, Drittland, Partnerland oder ÜLG benannt werden.

Da sich die Verpflichtung zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung unmittelbar aus der Verordnung ergibt, wurde diese Verpflichtung in Ziffer 3.12 der Förderbestimmungen des Interreg VI A-Programms Deutschland-Niederland (nachstehend Förderbestimmungen) aufgenommen und zeitlich befristet. Grundsätzlich muss die Vereinbarung spätestens vor dem ersten Mittelabruf vorliegen.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wurde speziell auf die Struktur des Interreg VI A-Programms Deutschland-Niederland zugeschnitten. Sie enthält wichtige Regelungen, die in einer Kooperationsvereinbarung enthalten sein müssen; die Mustervereinbarung kann daher nicht geändert oder erweitert werden, mit Ausnahme der Elemente, die die Partner selber eintragen müssen und die in der Mustervereinbarung gelb hinterlegt sind.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Einleitung/Präambel

Die Festlegung auf einen federführenden Begünstigten (Lead Partner) aus ihrer Mitte erfolgt durch die am Projekt beteiligten Partner bei der Antragstellung. Der Lead Partner unterzeichnet den Antrag und ist damit in seiner Eigenschaft als Lead Partner endverantwortlich für das Projekt und die in Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 geregelten Aufgaben.

Da, wo in der Kooperationsvereinbarung Lead Partner und Projektpartner gleichzeitig gemeint sind, wird der Begriff „Partner“ angewendet.

In der Präambel werden die zugrundeliegenden Regelungen, Bestimmungen und Dokumente, die von den Partnern insbesondere zu beachten sind, aufgeführt.

Artikel 1 Zusammenarbeit und finanzieller Umfang

Um Deutlichkeit zwischen den Partnern zu schaffen, ist die Regelung folgender Basisabsprachen notwendig: Laufzeit, Ziel und finanzieller Umfang.

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Partner während der gesamten Laufzeit des Projektes zusammen arbeiten sollen. Es kann jedoch vorkommen, dass nach Abschluss eines Projektes zum Beispiel Nachfragen von den Zuschussgebern kommen. Erst, wenn die formale Abschlussbestätigung durch die bewilligende Stelle erfolgt, kann ein Projekt – vorbehaltlich des formalen Programmabschlusses durch die Kommission – abgeschlossen werden. In bestimmten Situationen kann daher eine Zusammenarbeit zwischen den Partnern auch nach Ende des Projektes und vor dem formalen Abschluss des Projektes notwendig sein.

Da im Projektantrag und im Zuwendungsbescheid ausdrücklich Laufzeit, Ziel und finanzieller Umfang angegeben werden und die Basis für die Zusammenarbeit darstellen, werden diese Unterlagen sowie ggf. die Änderungsanträge und deren Zuwendungsbescheide zum Bestandteil der Kooperationsvereinbarung erklärt (Abs. 2).

Absatz 3 bezieht sich auf Regelungen in den Förderbestimmungen (Ziffer 4). Die Aufteilung des veranschlagten Gesamtkosten- und Finanzierungsplanes auf die Partner dient der Transparenz und der Kontrolle der pro Partner tatsächlich angefallenen Kosten im Vergleich zu den ursprünglich von ihm veranschlagten Kosten gemäß letztgültigem Projektantrag.

Dabei muss jedem Partner klar sein, dass Erhöhungen bei den veranschlagten Kosten nach Genehmigung des Projektantrages durch den Lenkungsausschuss zu Lasten des Zuwendungsempfängers gehen (Förderbestimmungen Ziffer A.2). Verringern sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtkosten für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so verringert sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers (Förderbestimmungen Ziffer A.2).

Artikel 2 Projektpartner

Dieser Artikel führt die Bestimmungen des Art. 26 Absatz 1 a der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 weiter aus: das Festlegen der Modalitäten mit den anderen Begünstigten in einer Vereinbarung.

In Absatz 4 sind die Verpflichtungen aus den Förderbestimmungen (Ziffer A.5) aufgenommen. Der zugrundeliegende Gedanke bei der Informationspflicht der Projektpartner gegenüber dem Lead Partner

liegt in der Notwendigkeit eines ordnungsgemäßen Fortgangs des Projektes. Sobald Änderungen, Verzögerungen oder sonstige Umstände innerhalb der Durchführung des Projektes auftreten oder Einfluss auf das Projekt haben können etc., ist der Lead Partner in diesen Fällen so früh wie möglich zu informieren. Der Lead Partner kann dann, sofern notwendig, Maßnahmen treffen, um den Fortgang des Projektes nicht zu gefährden.

Artikel 3 Lead Partner

Hier werden die Bestimmungen des Art. 26 Absatz 1 a und b der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 aufgenommen. Artikel 26 Absatz 1 b der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 legt fest, dass der Lead Partner für die Durchführung des Projektes verantwortlich ist. Gemäß Artikel 26 Absatz 1 a Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 – in Verbindung mit Artikel 74 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 – müssen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung des Projektes getroffen werden. In Absatz 2 wird z.B. die Vorschrift aufgenommen, dass die Projektpartner bei der Ausführung des Projektes für alle das Projekt betreffende Finanzvorgänge gesondert Buch führen oder einen geeigneten Buchführungscode benutzen.

Artikel 4 Finanzielle Berichterstattung / Mittelabrufe

Absatz 1 basiert auf den Förderbestimmungen (Ziffer A.1.3 und A.6.2).

Absatz 2 hängt mit den Bestimmungen in Ziffer A.6.3, A.1.8 und A.6.4 der Förderbestimmungen zusammen. Darin ist festgelegt, dass der Lead Partner eine Liste von Belegen vorlegt. Diese Liste der Belege muss vom Lead Partner zusammen mit dem Zahlungsantrag eingereicht werden (auf Anfrage).

Artikel 5 Weiterleitung der abgerufenen Zuschussmittel

Absatz 1 folgt der Festlegung in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059. Danach ist der Lead Partner für die Überweisung der Interreg-Beteiligung spätestens innerhalb von 30 Tagen an die an dem Vorhaben beteiligten Projektpartner zuständig, deren Kosten in dem entsprechenden Mittelabruf enthalten waren.

Absatz 2 greift ein Erfordernis von Artikel 26 Absatz 1 a der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 auf. In der Kooperationsvereinbarung müssen u.a. auch Modalitäten für die „Einzahlung rechtsgrundlos gezahlter Beträge“ festgelegt werden. Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 gibt eine nähere Erläuterung: „Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass alle aufgrund einer Unregelmäßigkeit gezahlten Beträge vom federführenden bzw. alleinigen Partner wiedereingezogen werden. Die Partner erstatten dem federführenden Partner alle rechtsgrundlos gezahlten Beträge.“ In Absatz 2 der Kooperationsvereinbarung wird dazu festgelegt, dass alle zu Unrecht erhaltenen Beträge so schnell wie möglich zurückgezahlt werden müssen.

Artikel 6 Erstattung der Zuwendung

Die Förderbestimmungen (Ziffer A.9) legen fest, dass, wenn der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit vollständig oder teilweise zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird, die Zuwendung infolgedessen unverzüglich erstattet werden muss. Artikel 6 verpflichtet den Lead Partner und die Projektpartner zur Erstattung, einschließlich etwaiger Zinsen.

Artikel 7 Akten- und Belegaufbewahrung

Artikel 7 betrifft eine Vorschrift über die Aufbewahrung von Dokumenten über einen vorgeschriebenen Zeitraum gemäß Art. 82 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 in Verbindung mit den Bestimmungen in den Förderbestimmungen (Ziffer A.1.8 und A.6.4).

Artikel 8 Information und Publizität

Artikel 8 verweist auf die Förderbestimmungen (Ziffer A.8). Ziffer 8 führt die Vorschriften in Bezug auf die Bestimmungen in Art. 50 und Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060, nämlich detaillierte Regelungen zu den Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit und den Informationsmaßnahmen für Antragsteller und Begünstigte, weiter aus.

Im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung dieser Vorschriften wird auf die Website des Interreg VI A-Programms Deutschland-Nederland (www.deutschland-nederland.eu) verwiesen.

Artikel 9 Änderung

Spricht für sich.

Artikel 10 Laufzeit

Die Kooperationsvereinbarung tritt in der Regel mit dem offiziellen Startdatum des Projekts in Kraft, das im Antrag angegeben ist.

Artikel 11 Beendigung

Sollte aufgrund eines in diesem Artikel genannten Umstandes ein Partner nicht länger imstande sein, am Projekt teilzunehmen, wird hier den übrigen Partnern die Gelegenheit geboten, die Zusammenarbeit mit diesem Partner zu beenden. Dieses soll gewährleisten, dass das Projekt gemäß ursprünglicher Planung weitergeführt werden kann und nicht einer der hier genannten Umstände den Fortgang des Projektes hemmt.

Da das Eintreten von einem der hier genannten Gründe direkte Konsequenzen für die weitere Fortführung des Projektes nach sich zieht, muss unmittelbar Kontakt mit dem zuständigen regionalen Programmmanagement aufgenommen werden. Nur nach Rücksprache mit dem zuständigen regionalen

Programmmanagement können die übrigen Partner beschließen, die Kooperationsvereinbarung mit dem betreffenden Partner aufzuheben. In Absatz 1b und c muss noch eine Fristsetzung gewählt werden, z.B. 60 Tage.

Die Bestimmung in Absatz 4 hängt mit den Förderbestimmungen (Ziffer A.9) zusammen. Daraus folgt, dass der Zuwendungsbescheid (bzw. die Bewilligung) mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen oder sonst für unwirksam erklärt werden kann. Wenn dieser Beschluss erfolgt, soll die Kooperationsvereinbarung als Folge davon beendet werden. Im Rahmen einer „guten Partnerschaft“ verpflichten sich die Partner, an einer korrekten Abwicklung der aus dem Widerruf oder der Beendigung resultierenden Folgen mitzuarbeiten.

Artikel 12 Partner eines Projekts mit begrenztem offenem Teil

Artikel 12 ist nur relevant für Projekte, die gemäß Antrag einen „offenen“ Projektteil enthalten.

Artikel 13 Beitritt von Partnern während der Projektlaufzeit

Damit die Kooperationsvereinbarung bei Aufnahme eines neuen Partners nicht erneut geschlossen werden beziehungsweise von allen Partnern erneut unterzeichnet werden muss, bietet die Bestimmung die Möglichkeit, den neuen Projektpartner über eine entsprechende Erklärung in das Projekt aufzunehmen. Auf diese Weise werden die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung auch für den neuen Partner rechtsverbindlich. Artikel 13 gilt auch für die Aufnahme neuer Partner in ein Projekt mit offenem Projektteil (s. Artikel 12). Neue Partner können in ein Projekt nur dann aufgenommen werden, wenn der Lenkungsausschuss der Aufnahme zugestimmt hat.

Artikel 14 Rechtswahl

Hier müssen die Partner die anzuwendende Rechtsgrundlage für die Kooperationsvereinbarung vereinbaren. Falls die Partner diese Entscheidung nicht treffen, ist auf die Kooperationsvereinbarung, dem Handhabungsgrundsatz folgend, das Recht des Landes anzuwenden, womit das Projekt bei der Durchführung am engsten verbunden ist.

Für eine handhabbare Vereinbarung ist es ratsam, das Recht des Landes zu wählen, wo der Lead Partner oder aber die Mehrheit der Projektpartner ihren Sitz haben.